

(Fassung: Verkündungsblatt Heft 71 - Nr. 03 / 2013 vom 11.06.2013, geändert mit Verkündungsblatt Heft 103 – Nr. 02 / 2015 vom 23.02.2015)

Neufassung der Promotionsordnung des Fachbereichs 4 (Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik) der Universität Hildesheim für die Verleihung des Grades Doktorin bzw. Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)

Präambel

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 3 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG am 10.04.2013 die nachfolgende Neufassung der Promotionsordnung (Dr. rer. nat.) des Fachbereichs 4 - Mathematik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Informatik beschlossen.

§ 1 Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Fachbereich 4 der Universität Hildesheim verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. - Doctor rerum naturalium).

(2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. Die wissenschaftlichen Leistungen sind zu erbringen in einem Fachgebiet der am Fachbereich vorhandenen wissenschaftlichen Studiengänge. Dies schließt polyvalente Studiengänge mit integrierter Lehramtsoption ein.

§ 2 Ehrenpromotion

Für hervorragende Leistungen i. S. des § 1 kann der Fachbereich den Doktorgrad auch ehrenhalber verleihen. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Zustimmung des Senats. Der Vorschlag des Fachbereichsrates an den Senat bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Professorengruppe des Fachbereichsrates.

§ 3 Annahme als Doktorand/Doktorandin

(1) Die Annahme als Doktorand/in ist Bedingung für die Zulassung zur Promotion.

(2) Der Antrag auf Annahme als Doktorand/in ist schriftlich an die Dekanin/den Dekan zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Abschlusszeugnisse gem. § 4 Abs. 2 c), alternativ unbeglaubigte Kopien bei gleichzeitiger Vorlage der Originale,
2. der Schwerpunkt der geplanten Abhandlung gemäß §4 Abs. 1,
3. eine Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche (sofern zutreffend, sind dabei Zeitpunkt, Universität und Fachbereich, bei der/dem der Promotionsversuch unternommen wurde, sowie das Thema der abgelehnten Abhandlung zu nennen),
4. eine Erklärung darüber, durch wen die Dissertation betreut wird,
5. eine positive Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Promotionsprojekt.

Lesefassung
(Stand 23.02.2015)

(3) Die Annahme als Doktorand/in soll erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt sind. Über die Annahme entscheidet das Dekanat. Die Annahme wird dem/der Doktorand/in schriftlich mitgeteilt.

(4) Mit der Annahme verpflichtet sich der Fachbereich, die Durchführung des Promotionsverfahrens zu gewährleisten, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion vorliegen.

(5) Der Annahmebescheid bleibt fünf Jahre lang gültig. In dieser Frist ist die Zulassung zur Promotion zu beantragen. Nach Ablauf der Frist kann ein neuer Antrag auf Annahme als Doktorand/in gestellt werden.

(6) Auf schriftliches Verlangen der Doktorandin/des Doktoranden ist die Annahme als Doktorandin/Doktorand zu widerrufen. Der Widerruf ist der Doktorandin/dem Doktorand schriftlich mitzuteilen.

(7) Es ist nicht zulässig, mehrere Anträge auf Annahme als Doktorandin/Doktorand am Fachbereich 4 der Universität Hildesheim zeitgleich zu stellen. Nach der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist es nicht zulässig, einen weiteren Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand zu stellen, sofern nicht die Frist nach Abs. 5 abgelaufen ist oder der Antrag nach Abs. 6 widerrufen wurde.

(8) Betreuerin bzw. Betreuer einer Promotion können alle Mitglieder der Hochschullehrergruppe und alle Habilitierten des Fachbereiches 4 der Universität Hildesheim sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

§ 4 Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Dekanin bzw. den Dekan des Fachbereichs zu richten.

Eine Zulassung zur Promotion soll voraussetzen, dass die Studienleistungen überwiegend im Bereich der Mathematik, Naturwissenschaften, Informatik oder Technik erbracht wurden und das Thema der Dissertation einen fachbezogenen Schwerpunkt in einem der genannten Bereiche hat.

Überwiegende Studienleistungen in einem Fachgebiet liegen dann vor, wenn darin mindestens 95 Leistungspunkte (ohne Berücksichtigung von Abschlussarbeiten) erworben wurden.¹ Dem Abschluss soll ein (ggf. konsekutives) Studium im Umfang von insgesamt mindestens 300 ECTS-Punkten bzw. ein dieser Punktezahl vergleichbarer Studenumfang zugrunde liegen. Über Ausnahmen sowie über ggf. erforderliche Nachqualifikationen, die dem Nachweis über die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit dienen, entscheidet der Fachbereichsrat.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

a) fünf maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare einer in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) sowie eine elektronische Fassung derselben Abhandlung in einem jeweils universitätsüblichen Format, welche die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zu vertieftem selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachweist. Der Abhandlung muss die Angabe des Schwerpunkts nach Abs. 1 beigefügt sein.

b) ein Abriss des Lebenslaufs und Bildungsgangs der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

c) der Nachweis des Abschlusses eines Studiums mit mindestens der Note 2,5 oder "gut" in Form eines Diplom-, Magister- oder Master-Zeugnisses oder eines Zeugnisses über eine erfolgreich abgeschlossene Erste Staatsprüfung eines Lehramtes.

d) eine eidesstattliche Versicherung über etwaige frühere Promotionsversuche, dabei sind der Zeitpunkt der Erstbewerbung und der Fachbereich, bei dem die Abhandlung eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Abhandlung zu nennen.

e) eine eidesstattliche Versicherung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Abhandlung selbständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst, die benutzten Hilfsmittel vollständig an-

¹ Die 95 ECTS-Punkte basieren auf dem jeweils fachbezogenen Anteil der gymnasialen Lehramtsausbildung in Niedersachsen.

**Lesefassung
(Stand 23.02.2015)**

gegeben und die Zitate und Quellen wissenschaftlich korrekt ausgewiesen hat und dass die Anforderungen an die Abhandlung nach Absatz 4 erfüllt sind.

f) eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin/der Antragsteller das Angebot der Übermittlung der Dissertation an einen externen Anbieter zur leichteren Erkennung von Plagiaten mittels Software, die automatisch den Inhalt einer solchen Arbeit mit anderen Quellen (z.B. im Internet) vergleicht und das Ergebnis dann als Prüfbericht der Promotionskommission zur Verfügung stellt, annehmen möchte. Die Weiterleitung an einen externen Anbieter erfolgt nur, wenn die Einwilligung der Antragstellerin/des Antragstellers vorliegt. Die Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis und dient der Qualitätssicherung.

(3) Der Fachbereichsrat beschließt auf Vorschlag der Dekanin bzw. des Dekans über die Zulassung zur Promotion und die Einsetzung der Promotionskommission gemäß § 5. Die Zulassung oder Nichtzulassung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der Dekanin bzw. vom Dekan schriftlich mitzuteilen.

(4) Die eingereichte wissenschaftliche Abhandlung darf weder in ihrer Gesamtheit noch in wesentlichen Teilen einer Hochschule vorgelegt oder von einer solchen abgelehnt worden sein. Die vorherige Veröffentlichung von Teilergebnissen der Dissertation ist kein Hindernis.

(5) Bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei einem interdisziplinären Thema, ist auch eine gemeinschaftlich erstellte Abhandlung zulässig, sofern der eigene Beitrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eindeutig gekennzeichnet und als individuelle wissenschaftliche Leistung im Sinne von Abs. 2 a) Satz 1 bewertbar ist. Die Abhandlung kann auch aus einer vertieften Zusammenfassung und Einordnung mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen bestehen.

(6) Eine Annahme als Doktorand/in und die Zulassung zur Promotion bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung scheidet aus.

§ 5 Promotionskommission

(1) Der Fachbereichsrat bildet für jedes Promotionsverfahren eine Promotionskommission. Die Promotionskommission besteht aus drei Professorinnen/Professoren/Habilitierten und einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter. Ein Professor bzw. eine Professorin oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter kann einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören und muss für den gewählten fachlichen Schwerpunkt der Promotion ausgewiesen sein. Die Kommission wählt aus dem Kreise ihrer Professorinnen/Professoren/Habilitierten eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann Vorschläge für die Besetzung der Promotionskommission machen.

(3) Die Promotionskommission entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Die Promotionskommission prüft die fachliche Einordnung der Dissertation. Sie kann dem Fachbereichsrat die Ablehnung eines Promotionsgesuchs empfehlen, wenn die Universität Hildesheim für die Dissertation nicht zuständig ist oder sie aus fachlichen Gründen nicht beurteilen kann.

§ 6 Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung

(1) Für die Prüfung der vorgelegten wissenschaftlichen Abhandlung bestellt die Promotionskommission mindestens zwei Professorinnen bzw. Professoren einer wissenschaftlichen Hochschule oder Habilitierte als Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter, die entsprechend dem Schwerpunkt der Abhandlung in einem entsprechenden Fachgebiet tätig sein müssen. Es ist mindestens eine Professorin bzw. ein Professor oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als Berichterstatterin bzw. Berichterstatter

Lesefassung
(Stand 23.02.2015)

ter zu bestellen. Eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter muss Professorin bzw. Professor oder Habilitierte bzw. Habilitierter der Universität Hildesheim sein. Bei der Auswahl der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter kann die Promotionskommission Vorschläge der Bewerberin bzw. des Bewerbers berücksichtigen.

(2) Die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter erstatten schriftliche Referate und beantragen entweder die Annahme oder die Ablehnung der Abhandlung. Die Referate sollen in der Regel innerhalb von drei Monaten vorliegen. Macht eine Berichterstatterin bzw. ein Berichterstatter oder machen mehrere Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter Auflagen für die Annahme der Arbeit, ohne diese abzulehnen, so kann die Kommission zur Erfüllung dieser Auflagen eine angemessene Frist gewähren, die ohne wichtige Gründe nicht verlängert werden kann. Abschließend geben die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter endgültige Urteile ab. Im Falle der Annahme schlagen die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter zugleich das Prädikat der Dissertation vor. Als Noten gelten: ausgezeichnet = 0, sehr gut = 1, gut = 2, genügend = 3.

(3) Der/Die Vorsitzende der Promotionskommission stellt die Referate den Mitgliedern der Promotionskommission in Abschrift zu und macht die Zustellung umgehend hochschulöffentlich bekannt. Jede(r) Professorin/Professor/Habilitierte/Habilitierter und jedes promovierte Mitglied des Fachbereichs hat das Recht, die Abhandlung und die Referate einzusehen; jede(r) Professorin/Professor/Habilitierte/Habilitierter hat das Recht, zu der vorgeschlagenen Beurteilung innerhalb von 14 Tagen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist innerhalb von weiteren 14 Tagen schriftlich zu begründen. Das Recht auf Einsichtnahme haben auch Professorinnen/Professoren/Habilitierte anderer Fachbereiche der Universität Hildesheim, soweit das von Ihnen vertretene Fachgebiet eine Anbindung zur Thematik der Dissertation hat. Die Promotionskommission entscheidet darüber, ob die Stellungnahmen bei der Bewertung der wissenschaftlichen Abhandlung berücksichtigt werden sollen. Wenn alle Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter die Annahme der Abhandlung beantragt haben und keine ablehnende Stellungnahme vorliegt, gilt die Abhandlung als angenommen, ohne dass es einer Sitzung bedarf. In diesem Fall wird die Note der Dissertation von dem bzw. der Vorsitzenden der Promotionskommission durch Berechnung des arithmetischen Mittels der von den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern vorgeschlagenen Noten festgesetzt. Eine Note bis einschließlich 0,3 gilt als ausgezeichnet, bis einschließlich 1,5 als sehr gut, bis einschließlich 2,5 als gut. Haben alle Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter die Ablehnung der Abhandlung beantragt, gilt sie als abgelehnt, ohne dass es einer Sitzung bedarf.

(4) Kommt eine Annahme oder Ablehnung gemäß Absatz 3 nicht zustande, so entscheidet die Promotionskommission in einer Sitzung, zu der auch die Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter, die nicht schon Mitglieder der Promotionskommission sind, als Beraterinnen bzw. Berater eingeladen werden, über Annahme oder Ablehnung der Arbeit sowie im Falle der Annahme über die Note. Reichen die Referate der Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter und gegebenenfalls die Stellungnahmen i. S. von Absatz 3 Satz 2 für eine Entscheidung über die Annahme der Dissertation nicht aus, so kann die Promotionskommission weitere Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter hinzuziehen. Ergibt sich bei dem Beschluss der Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Abhandlung Stimmengleichheit, so gilt abweichend von § 5 Absatz 3 der Antrag als abgelehnt. Im Falle der Annahme gelten für die Berechnung der Note Absatz 3 Sätze 7 und 8 entsprechend; Ablehnungen der wissenschaftlichen Abhandlung gehen jeweils mit dem Wert fünf in das arithmetische Mittel ein.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission gibt der Bewerberin bzw. dem Bewerber Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Referate. Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so teilt dies die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit.

(6) Ist die Abhandlung als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine Ausfertigung der zurückgewiesenen Abhandlung ist mit sämtlichen Berichten und Referaten zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

§ 7 Mündliche Prüfung

**Lesefassung
(Stand 23.02.2015)**

(1) Ist die Abhandlung als Dissertation angenommen, so hat die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission die mündliche Prüfung anzusetzen und hochschulöffentlich mit einer Frist von 7 Tagen bekannt zu machen. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Annahme der Dissertation statt. Sie wird von den Mitgliedern der Promotionskommission (Prüferinnen bzw. Prüfer) und den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern als Beraterinnen bzw. Beratern durchgeführt. Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Andere Personen können bei Zustimmung der/des Kandidat/in/en und einstimmiger Zustimmung der Promotionskommission während der mündlichen Prüfung anwesend sein. Für den Fall, dass die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung anders nicht gewährleistet werden kann, wird die Öffentlichkeit durch die/den Vorsitzende/n ausgeschlossen. Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, weiterhin jederzeit an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

(2) Die mündliche Prüfung, die mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber einzeln vorzunehmen ist, wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. Die mündliche Prüfung besteht aus

a) einem halbstündigen Vortrag über die Ergebnisse der Dissertation,

b) einer anschließenden Diskussion der Ergebnisse, in deren Verlauf die Bewerberin bzw. der Bewerber auch die Einordnung ihrer bzw. seiner Ergebnisse in den gewählten fachlichen Schwerpunkt der Abhandlung zu vertreten hat,

c) einer anschließenden Prüfung über Themen aus dem Bereich des gewählten fachlichen Schwerpunktes der Arbeit.

Die Dauer der mündlichen Prüfung soll insgesamt 90 Minuten betragen. Die Prüfungsteile b) und c) werden durch die/den Vorsitzende/n moderiert. Er soll neben den Mitgliedern der Promotionskommission und den Berichterstatterinnen bzw. Berichterstattern auch anderen anwesenden hochschulangehörigen Personen Fragerecht erteilen.

(3) Nach beendeter mündlicher Prüfung entscheiden die Prüferinnen bzw. Prüfer darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber die Prüfung bestanden hat, und über ihr Ergebnis. Bei bestandener Prüfung nennt jede Prüferin bzw. jeder Prüfer eine der Noten gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6. Das Ergebnis der bestandenen mündlichen Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der genannten Noten gemäß § 6 Absatz 3 Satz 8 bestimmt.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb einer von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission festzusetzenden Frist wiederholt werden. Die Wiederholung ist nur einmal zulässig.

§ 8 Festsetzung der Gesamtnote

Im Fall der bestandenen mündlichen Prüfung wird von der Promotionskommission die Gesamtnote festgestellt. Dabei ist die ungerundete Note der Dissertation zweifach und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung einfach zu werten. Die Feststellung der Gesamtnote erfolgt im Übrigen nach §6 Absatz 3 Satz 8. Die Feststellung der Gesamtnote „ausgezeichnet“ setzt dabei voraus, dass sowohl Dissertation als auch mündliche Prüfung mit „ausgezeichnet“ bewertet wurden und alle Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter die Note „ausgezeichnet“ vorgeschlagen haben, andernfalls wird in diesem Fall die Note „sehr gut“ festgestellt.

Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote mit.

§ 9 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet, muss die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Für die Veröffentlichung der Dissertation ist eine Druckerlaubnis der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission erforderlich. Mit der Entscheidung über die bestandene

**Lesefassung
(Stand 23.02.2015)**

mündliche Prüfung kann die Druckerlaubnis erteilt werden; Änderungswünsche der Bericht-erstatte(r)innen bzw. Bericht(er)statter sind zu berücksichtigen.

(3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin bzw. der Verfasser neben dem für die Prüfungsak-ten des Fachbereiches erforderlichen Exemplar unentgeltlich an die Universitätsbibliothek entweder

a) 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt, oder

c) 3 Exemplare, wenn eine gewerbliche Verlegerin bzw. ein gewerblicher Verleger die Ver-breitung über den Buchhandel übernimmt, oder

d) 2 Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer in elektronischer Form vorliegenden und zur Veröffentlichung im Intranet bzw. Internet geeigneten und freigegebenen Fassung nach Vorgabe der Universitätsbibliothek einreicht,

und in allen Fällen der Buchst. a) bis d) eine von der Promotionskommission genehmigte Zusammenfassung (Abstract) ihrer bzw. seiner Dissertation in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung abliefern.

(4) In begründeten Fällen kann mit Genehmigung der Dekanin bzw. Dekans und der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission die Veröffentlichung in anderer Form oder mit einer abweichenden Anzahl von Exemplaren erfolgen.

(5) Die Pflichtexemplare müssen innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung zusam-men mit der Urschrift, sofern vorhanden, und dem Nachweis der erfolgten bzw. gesicherten Veröffentlichung an den Fachbereich abgeliefert werden. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern.

§ 10 Promotionsurkunde

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster in Anlage ausgefertigt; sie enthält neben dem Thema und dem Schwerpunkt der Dissertation die Note für die Dissertation, die mündliche Prüfung und das Gesamtprädikat für die Promotion. Es werden Urkunden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(2) Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet. Die Aushändigung der Urkunde erfolgt erst nach Erfüllung der Anforderungen nach §9 an die Ablieferung der Pflichtexemplare und die Erbringung des Nachweises, dass die Veröffentlichung erfolgt bzw. gesichert ist. Der Doktorgrad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden. Auf Antrag stellt die Dekanin/der Dekan nach der bestandenen mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung über die Promotion aus, in der auch die Note für die Dissertation, die mündliche Prüfung und das Gesamtprädikat aufgeführt werden. Das Führen von „Dr. des.“ ist nicht zulässig.

§ 11 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die eingereichte Abhandlung als Dissertation abgelehnt wurde oder wenn die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Das Nichtbe-stehen ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechts-behelfsbelehrung mitzuteilen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Promotionsakte.

(2) Ein abermaliger Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand oder Zulassung zur Promotion ist nur einmal und, außer in begründeten Fällen, nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch für erfolglose Promotionsversuche an anderen Hochschulen. Eine als Dissertation abgelehnte wissenschaftliche Abhandlung darf nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht in abgeänderter Form. Bei einem erneuten Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand oder auf Zulassung zur Promotion ist in jedem Falle

Lesefassung
(Stand 23.02.2015)

von dem fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. Dabei sind der Zeitpunkt der Erstbewerbung und der Fachbereich, bei dem die Abhandlung eingereicht wurde, sowie das Thema der abgelehnten Abhandlung zu nennen.

§ 12 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Der Zulassungsantrag kann von der Antragstellerin/dem Antragsteller zurückgenommen werden, solange die Zulassung zur Promotion noch nicht erfolgt ist.

§ 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei ihren bzw. seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so soll die Promotionskommission die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 14 Entziehung des Doktorgrades

Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Rechtsbehelfsbelehrung

Alle ablehnenden Entscheidungen in einem Promotionsverfahren sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Inkrafttreten /Außerkräfttreten

Diese Neufassung der Promotionsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie ersetzt die „Promotionsordnung des Fachbereichs III - Informations- und Kommunikationswissenschaften“ (Verkündungsblatt Heft 31 vom 20.04.2007), die gleichzeitig außer Kraft tritt. Für Promotionsverfahren, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Promotion vor dem Tage des Inkrafttretens gestellt wurde, gilt die bisher geltende Ordnung fort.